



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ



Aus Liebe zum Menschen.

Nuklearwaffen verbieten!

Elemente für ein rechtlich bindendes Instrument

Weltweit gibt es heute noch immer etwa 15.000 nukleare Sprengköpfe in den Händen von neun Staaten. In fünf weiteren Ländern sind nukleare Sprengköpfe stationiert. Trotz der völkerrechtlichen Verpflichtung, diese Waffen abzurüsten, gibt es derzeit eher einen Trend zur nuklearen Aufrüstung: Nuklear bewaffnete Staaten investieren in umfangreiche Modernisierungsprogramme für ihre Nuklearwaffen-Arsenale und liefern sich damit ein neues Wettrüsten.

Diesem Trend entgegenstehend erzielte die Humanitäre Initiative - ein Zusammenschluss von Staaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ihre Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffen zum Ausdruck bringen - im vergangenen Jahr einen entscheidenden Durchbruch: Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat Ende 2016 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen für den Beginn von Verhandlungen über ein rechtlich bindendes Instrument für die Abschaffung von Nuklearwaffen gestimmt. Die Verhandlungen werden im März, Juni und Juli dieses Jahres in New York stattfinden und stellen einen wichtigen ersten Schritt für die vollkommene Abschaffung von Nuklearwaffen dar.

Als einer der Initiatoren und Ko-Sponsoren dieser Resolution kommt Österreich – der Regierung wie auch der Zivilgesellschaft – eine tragende Rolle in diesem Verhandlungsprozess zu. Gemeinsam mit verschiedenen Organisationen der österreichischen Zivilgesellschaft und Expert*innen haben ICAN Austria und das Österreichische Rote Kreuz folgende Eckpunkte für ein Verbot von Nuklearwaffen erarbeitet.

Sehr geehrter Herr Außenminister,

wir wenden uns an die österreichische Bundesregierung mit dem Anliegen, bei den Verhandlungen über ein Verbot von Nuklearwaffen, den folgenden Leitfaden in die österreichische Verhandlungsposition zu integrieren.

Als zivilgesellschaftliche Organisationen möchten wir den Prozess bestmöglich unterstützen. Österreich soll durch unser gemeinsames Engagement ein Vorreiterland in der nuklearen Abrüstung bleiben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung zu unseren Vorschlägen sowie über Informationen, welche konkreten nächsten Schritte die österreichische Regierung setzen wird, um die Verhandlungen über einen Vertrag, der Nuklearwaffen endgültig verbietet, ehestmöglich abzuschließen und zu einer nachhaltigen und nuklearwaffenfreien Zukunft für uns alle beizutragen.

Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen

ICAN Austria | Kirchengasse 44 | A-1070 Wien | ZVR: 386835506
office@icanaustria.at | www.icanaustria.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ



Aus Liebe zum Menschen.

Die im Folgenden angeführten Bestimmungen sollten aus zivilgesellschaftlicher Sicht in einem rechtlich bindenden Instrument enthalten sein bzw. beachtet werden:

1. Grundsätzliche Bestimmungen:

- Das Ergebnis der Verhandlungen muss ein rechtlich bindendes Instrument sein.
- Die Teilnahme bzw. der spätere Beitritt von allen Staaten soll ermöglicht werden.
- Bis zum Beitritt von Nuklearwaffenbesitzerstaaten können konkrete Bestimmungen über die Abrüstung von deren Arsenalen ausgespart bleiben. Im Falle eines Beitritts wären diese dann für den jeweiligen Nuklearwaffenstaat konkret festzulegen. Mindestvorschriften müssen dabei eingehalten werden, wie zum Beispiel die maximale Dauer des Abrüstungsprozesses, um unter anderem zu verhindern, dass der Abrüstungsprozess zu lange dauert.
- Der Umfang des rechtsverbindlichen internationalen Instruments soll so dimensioniert werden, dass eine Fertigstellung bis Juli 2017 realisiert werden kann.

2. Wichtige Bestimmungen, die in der Präambel enthalten sein sollen:

- Auf die katastrophalen humanitären Auswirkungen jedes Nuklearwaffeneinsatzes und auf die Ergebnisse der Humanitären Initiative, wie z.B. auf das Risiko versehentlicher oder vorsätzlicher Nuklearexplosionen sowie die Möglichkeit eines Unfalls durch menschliche Fehlbarkeit muss klar hingewiesen werden.
- Auf die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und insbesondere auf die wichtigsten Grundprinzipien dieses Rechtsbereiches muss klar hingewiesen werden.
- Ein Verweis auf die Menschenrechte muss enthalten sein.
- Ein Verweis auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) muss enthalten sein.
- Auf den Umfassenden Nuklearwaffenteststoppvertrag (CTBT) muss hingewiesen werden.
- Auf die verschiedenen Vereinbarungen über nuklearwaffenfreie Zonen soll hingewiesen werden.
- Ein Verweis auf das völkerrechtliche Verbot von Brandwaffen soll enthalten sein.
- Das Ziel und der Zweck des Instrumentes muss die komplette Eliminierung aller Nuklearwaffen sein.

Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen

ICAN Austria | Kirchengasse 44 | A-1070 Wien | ZVR: 386835506
office@icanaustria.at | www.icanaustria.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ



Aus Liebe zum Menschen.

3. Wichtige Verbotsbestimmungen:

Im rechtlich bindenden Instrument sollten folgende Bestimmungen völkerrechtlich verboten werden:

- die Entwicklung und Herstellung,
- das Testen,
- der Erwerb und die Weitergabe,
- die Lagerung und der Besitz,
- die Stationierung eigener oder fremder Nuklearwaffen auf eigenem oder fremden Territorium, das der eigenen Kontrolle unterliegt,
- der Einsatz oder die Androhung eines Einsatzes,
- die militärische Vorbereitung auf einen Einsatz,
- jedwede Unterstützung anderer hinsichtlich einer der verbotenen Handlungen,
- die direkte und indirekte Finanzierung von Aktivitäten, die nach dem Vertrag verboten sind,
- das Gestatten der Durchfuhr von Nuklearwaffen oder Teilen von Nuklearwaffen durch das eigene oder durch fremdes Territorium, das der eigenen Kontrolle unterliegt.

4. Rahmenbestimmungen:

- Das Instrument muss die Einbindung von zivilgesellschaftlichen AkteurInnen und Stakeholdern in allen relevanten Bereichen ermöglichen und einen Partizipationsmechanismus für deren systematische Einbindung - etwa in Form eines Konsultationsgremiums - vorsehen.
- Das Instrument sollte jedenfalls über einen Verifikationsmechanismus verfügen und für den Fall von Vertragsverletzungen konkrete spürbare Sanktionen vorsehen.
- Für den Fall, dass Nuklearwaffenstaaten Mitglieder des Instruments werden, wäre mit diesen anlässlich ihres Beitritts über einen geeigneten Zeitplan und geeignete Verifikationsinstrumente für die vereinbarten Abrüstungsschritte zu verhandeln. Die erzielte Einigung könnte etwa in einem Zusatzprotokoll zu dem internationalen Instrument festgehalten werden.
- Völkerrechtliche Vorbehalte zu dem internationalen Instrument dürfen nicht zulässig sein.
- Alle Vertragsparteien müssen die gleiche Rechtsstellung haben. Für keinen Staat darf es eine Sonderstellung geben.
- Bei Erreichen einer signifikanten Anzahl von Ratifikationen (zumindest eine Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten) soll der Vertrag in Kraft treten – unabhängig davon, um welche Staaten es sich dabei konkret handelt.

Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen

ICAN Austria | Kirchengasse 44 | A-1070 Wien | ZVR: 386835506
office@icanaustria.at | www.icanaustria.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Österreichisches Rotes Kreuz



Mag. Nadja Schmidt, MA
Direktorin

ICAN Austria

Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen

ICAN Austria | Kirchengasse 44 | A-1070 Wien | ZVR: 386835506
office@icanaustria.at | www.icanaustria.at